

Nr. 163/2015

Postulat Koch: Illegale Krienser Wagenburg mit Partyzelt beim Kulturzentrum Südpol

Eingang: 18. März 2015

Zuständiges Departement: Baudepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Der Postulant fordert den Gemeinderat auf, als Vollzugsbehörde die nötigen Schritte gegen die Krienser Wagenburg mit Partyzelt einzuleiten. Dabei behauptet er, die Wagenburg beim Kulturzentrum Südpol sei ohne Rechtsgrundlage erstellt worden. Auf der zweiten Seite des Postulats druckt er eine Antwort der kantonalen Dienststelle rawi ab, die im Sinne einer normalen baurechtlichen Anfrage beantwortet wurde.

Bei dieser Anfrage hatte der antwortende Abteilungsleiter der Dienststelle rawi weder die Kenntnis des genauen Sachverhalts, noch wurde er informiert, dass die Antwort für einen politischen Vorstoss gebraucht sowie veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird.

Der Gemeinderat hat in der Beantwortung der Interpellation Koch Nr. 137/2014 „Krienser Wagenburg beim Kulturzentrum Südpol – legal oder illegal“ das Verfahren im Zusammenhang mit der Wagenburg beschrieben. Dabei hat er die in der Mailantwort der Dienststelle rawi aufgeführten Schritte (Kontakt mit der damaligen Grundeigentümerin Stadt Luzern, Einfordern des nachträglichen Baugesuchs, öffentliche Auflage vom 25.05.11 bis 13.06.11) durchgeführt. Die Duldung einer Zwischennutzung liegt im Ermessen der Behörde. Sie ist sogar bei Bewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone eine Option. So will der Gemeinderat bei den Bewilligungsverfahren von Bauten im Krienser Hochwald eine Duldung statt eine Abbruchverfügung für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen, wenn gutgläubiges Handeln der Grundeigentümer angenommen werden kann und keine zwingenden öffentlichen Interessen tangiert werden. Mit dem von der rawi zitierten Paragraph aus dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (§ 37 Abs. 1c PBG) kann die Gemeinde aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des Bau- und Zonenreglements bewilligen, insbesondere bei befristeten Zwischennutzungen.

Die Grundeigentümerin (zuerst Stadt Luzern, ab 2013 Luzerner Pensionskasse LUPK) informierte die Gemeinde jedes Jahr rechtzeitig über die Verlängerung des Mietvertrages um ein Jahr. Mit der Mitteilung vom 22. April 2014 hat die LUPK die Gemeinde informiert, dass sie den Mietvertrag mit dem Verein „sur la plage“ letztmals um ein weiteres Jahr bis 30. Juni 2015 verlängern werde. Die Gemeinde akzeptierte jeweils das Vorgehen, womit sie die Duldung der befristeten Zwischennutzung verlängerte.

Die von der Gemeinde geduldete Zwischennutzung dauert mittlerweile vier Jahre und damit bedeutend länger als sie je vorgesehen war. Bei einer nochmaligen Verlängerung der befriste-

ten Zwischennutzung müssten neue baurechtliche Aspekte geprüft werden (z.B. Energienachweis). Das Baubewilligungsverfahren für die Musikhochschule beim Südpol wird noch im Jahr 2015 durchgeführt. Der Gemeinderat hat deshalb mit Schreiben vom 01. April 2015 der LUPK mitgeteilt, dass er die letztmals befristete Zwischennutzung bis 30. Juni 2015 nicht mehr länger dulden kann und er hat sie aufgefordert, den Mietvertrag mit dem Verein „sur la plage“ nicht mehr zu verlängern. Zudem verlangt er von der Grundeigentümerin und der Zwischennutzerin die Räumung des Areals spätestens bis 31. Juli 2015. Er wird auch in die Baubewilligung der Musikhochschule die Bestimmung aufnehmen, dass eine befristete Zwischennutzung nicht mehr zulässig ist.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Ablehnung des Postulats, da die Gemeinde jederzeit alle notwendigen Schritte eingeleitet hatte und er die befristete Zwischennutzung nach dem 31. Juli 2015 nicht mehr dulden wird.

Kriens, 01. April 2015